

Checkliste zum Vertrag über die Behandlung von Versicherten mit Gerinnungsstörungen bei Hämophilie nach § 132i SGB V (kurz: Versorgungsvertrag Hämophilie)

Die vorliegende Checkliste gibt einen Überblick zu den wichtigsten Regelungen für die Punkte Teilnahmeberechtigung, Notfalldepot sowie Vergütung des Versorgungsvertrages Hämophilie.

I. Teilnahmeberechtigung (§ 2 Versorgungsvertrag):

I.1) Teilnehmen können

(E)HCCC: (Europaen) Hemophilia-Comprehensive Care Center (höchste Versorgungsstufe)

(E)HTC: (Europaen) Hemophilia Treatment Center (zweithöchste Versorgungsstufe)

HKZ: Hämophilie-Kooperationszentrum (dritthöchste Versorgungsstufe)

I.2) Ein Zertifikat für eine Zertifizierung gemäß der GTH- bzw. europäischen Leitlinie vor (§ 2 Abs. 2 Versorgungsvertrag Hämophilie) liegt vor.

Das Zertifikat muss zur Vertragsunterzeichnung gegenüber spectrumK vorgelegt werden. Aus dem Zertifikat muss die Zertifizierungsstufe [(E)HCCC oder (E)HTC] hervorgehen. Sie sind berechtigt, als (E)HCCC oder (E)HTC an dem Versorgungsvertrag Hämophilie nach § 132i SGB V teilzunehmen.

Siehe auch die Punkte I.4 bzw. I.5

I.3) Die Zertifizierungsstufe ändert sich im Verlauf der Vertragsteilnahme (§ 2 Abs. 2 Satz 3 Versorgungsvertrag Hämophilie).

Die neue Zertifizierungsstufe ist umgehend mitzuteilen. Das Zertifikat ist gegenüber spectrumK vorzulegen.

I.4) Der Zertifizierungsprozess gemäß GTH- bzw. europäischer Leitlinie wurde begonnen, ist jedoch bei Vertragsunterzeichnung noch nicht abgeschlossen (§ 2 Abs. 3 Satz 1 Versorgungsvertrag Hämophilie).

Zur Vertragsunterschrift muss das Zentrum spectrumK eine Bestätigung der Zertifizierungsstelle vorlegen, bei der das Zentrum eine Zertifizierungsstufe beantragt hat. Aus der Antragsbestätigung muss die beantragte Zertifizierungsstufe hervorgehen. Die Teilnahme an dem Versorgungsvertrag ist mit der Zertifizierungsstufe möglich, die mit der Antragsbestätigung auf Zertifizierung nachgewiesen wird

I.5) Das Zentrum ist noch nicht nach GTH- bzw. europäischer Leitlinie zertifiziert. Ein Zertifizierungsprozess wurde noch nicht begonnen, soll jedoch durchgeführt werden. (§ 2 Abs. 3 Satz 2 Versorgungsvertrag Hämophilie)

Zur Vertragsunterzeichnung muss das Zentrum spectrumK eine schriftliche Absichtserklärung vorlegen, nach der innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsunterzeichnung ein Zertifizierungsprozess beantragt sein wird.

Innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsunterzeichnung muss eine Antragsbestätigung auf Zertifizierung gegenüber spectrumK vorgelegt werden. Aus der Antragsbestätigung muss die beantragte Zertifizierungsstufe hervorgehen. Die Teilnahme an dem Versorgungsvertrag ist mit der Zertifizierungsstufe möglich, die mit der Antragsbestätigung auf Zertifizierung nachgewiesen wird.

Wird innerhalb der 3-Monats-Frist keine Zertifizierung beantragt, gelten die Punkte I.6 und I.7 (§ 2 Abs. 3 Satz 3 Versorgungsvertrag Hämophilie). Eine Teilnahme als (E)HCCC oder (E)HTC kann zukünftig erfolgen, wenn das Zentrum sich im Zertifizierungsprozess befindet und diesen erfolgreich abgeschlossen hat.

- I.6) Der zugesicherte Antrag für den Zertifizierungsprozess nach GTH- bzw. europäischer Leitlinie wird innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsunterzeichnung nicht vorgelegt (§ 2 Abs. 3 Satz 3 Versorgungsvertrag Hämophilie).

Es ist eine Teilnahme am Versorgungsvertrag Hämophilie nach § 132i SGB V möglich, wenn

- mindestens eine Zertifizierung nach KTQ oder QEP durchgeführt wurde und das gültige Zertifikat gegenüber spectrumK vorgelegt wird **und**
- eine dauerhafte Kooperationsvereinbarung mit einem zertifizierten (E)HCCC vorgelegt wird.

Es erfolgt die Einstufung als Hämophilie-Kooperations-Zentrum (HKZ).

Liegt eine der genannten Voraussetzungen nicht vor, ist eine Teilnahme am Versorgungsvertrag Hämophilie nach § 132i SGB V nicht möglich.

- I.7) Ein Zertifizierungsprozess gemäß GTH- bzw. europäischer Leitlinie als (E)HCCC oder (E)HTC ist beantragt, aber aufgrund einer zu geringen Patientenzahl nicht erfolgreich abgeschlossen worden (§ 2 Abs. 4 Versorgungsvertrag Hämophilie).

Eine Teilnahme ist möglich, wenn

- die Nichterreichung der notwendigen Patientenzahl **und**
- eine dauerhafte Kooperationsvereinbarung mit einem zertifizierten (E)HCCC gegenüber spectrumK schriftlich vorgelegt wird.

Es erfolgt die Einstufung als Hämophilie-Kooperations-Zentrum (HKZ).

Liegt eine der genannten Voraussetzungen nicht vor, ist eine Teilnahme am Versorgungsvertrag Hämophilie nach § 132i SGB V nicht möglich.

- I.8) Ein Zertifizierungsprozess gemäß GTH- bzw. europäischer Leitlinie als (E)HCCC oder (E)HTC ist beantragt, aber nicht erfolgreich abgeschlossen worden (§ 2 Abs. 4 Versorgungsvertrag Hämophilie)

Es ist eine Teilnahme am Versorgungsvertrag Hämophilie nach § 132i SGB V möglich, wenn

- mindestens eine Zertifizierung nach KTQ oder QEP durchgeführt wurde und das gültige Zertifikat gegenüber spectrumK vorgelegt wird **und**
- eine dauerhafte Kooperationsvereinbarung mit einem zertifizierten (E)HCCC vorgelegt wird.

Es erfolgt die Einstufung als Hämophilie-Kooperations-Zentrum (HKZ).

Liegt eine der genannten Voraussetzungen nicht vor, ist eine Teilnahme am Versorgungsvertrag Hämophilie nach § 132i SGB V nicht möglich.

- I.9) Das Zentrum beabsichtigt keine Zertifizierung gemäß GTH- bzw. europäischer Leitlinie sondern eine Einstufung als HKZ (§ 2 Abs. 4 Versorgungsvertrag Hämophilie).

Es ist eine Teilnahme am Versorgungsvertrag Hämophilie nach § 132i SGB V möglich, wenn

- mindestens eine Zertifizierung nach KTQ oder QEP durchgeführt wurde und das gültige Zertifikat gegenüber spectrumK vorgelegt wird **und**

- eine dauerhafte Kooperationsvereinbarung mit einem zertifizierten (E)HCCC vorgelegt wird.

Es erfolgt die Einstufung als Hämophilie-Kooperations-Zentrum (HKZ).

Liegt eine der genannten Voraussetzungen nicht vor, ist eine Teilnahme am Versorgungsvertrag Hämophilie nach § 132i SGB V nicht möglich.

II. Notfalldepot (§ 6 Versorgungsvertrag Hämophilie):

Für die Notfallversorgung muss das Hämophilie-Zentrum die Organisation eines Notfall-Depots nachweisen. Die Organisation muss gegenüber spectrumK schriftlich dargelegt werden.

III. Vergütung (§ 7 Versorgungsvertrag Hämophilie):

III.1) Die Höhe der Basispauschale je behandelten Patienten ist grundsätzlich abhängig von der aktuell im Behandlungsquartal vorliegenden Zertifizierungsstufe gemäß § 2 und wird aufgrund der vorliegenden Unterlagen festgelegt:

- (E)HCCC oder (E)HTC:
spectrumK liegt das gültige Zertifikat einer Zertifizierung gemäß GTH- bzw. europäischer Leitlinie vor
- Änderung der Zertifizierungsstufe:
Die Höhe der Basispauschale ändert sich mit dem Quartal, das dem erfolgreichen Abschluss der Zertifizierung folgt.
- Zertifizierung gemäß GTH- bzw. europäischer Leitlinie wurde beantragt:
spectrumK liegt die Antragsbestätigung der Zertifizierungsstelle vor. Aus dieser geht die beantragte Zertifizierungsstufe hervor. Die Entscheidung für die Festlegung der Höhe der Basispauschale gilt für maximal 4 Quartale. Das Zentrum verpflichtet sich mit Beitritt zu diesem Versorgungsvertrag, den Zertifizierungsprozess zügig durchzuführen. Kann der Zertifizierungsprozess innerhalb der 4 Quartale nicht abgeschlossen werden, muss das Zentrum gegenüber spectrumK eine Erklärung abgeben, aus der die Gründe für die Verzögerung hervorgehen. Dies ist Grundlage für die einvernehmliche Festlegung der Höhe der Basispauschale und deren zeitliche Gültigkeit (§7 Abs. 5 Versorgungsvertrag Hämophilie).
- Das Zentrum verpflichtet sich mit Vertragsunterschrift, eine Zertifizierung gemäß GTH- bzw. europäischer Leitlinie innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsschluss beantragt zu haben und legt die Antragsbestätigung innerhalb dieser Frist vor:
Bis zum Ende des Quartals, in dem die Antragsbestätigung gegenüber spectrumK vorgelegt wird, gilt die Basispauschale für HKZ. Ab dem Folgequartal wird die Höhe der Basispauschale aufgrund der beantragten Zertifizierungsstufe festgelegt. Es gelten ab diesem Quartal die Regelungen für Hämophilie-Zentren gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 Versorgungsvertrag Hämophilie analog.
- Zentren können als HKZ am Versorgungsvertrag Hämophilie teilnehmen:
Zentren, die gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Versorgungsvertrag Hämophilie nach § 132i SGB V an dem Versorgungsvertrag teilnehmen (siehe I.6 – I.9), werden aufgrund dieser Einstufung gemäß § 7 Abs. 4 Versorgungsvertrag vergütet.

Die Basispauschale ist je Patient und Quartal einmalig abrechenbar, wenn mindestens ein persönlicher Patienten-Arzt-Kontakt stattgefunden hat.

III.2) Kinder und Jugendliche:

Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ist eine höhere Basispauschale abrechenbar. Die Höhe der Basispauschale ändert sich mit dem Quartal, welches auf die Vollendung des 16. Lebensjahres folgt. Ab diesem Quartal ist ausschliesslich die Höhe der Basispauschale für Erwachsene abrechenbar.

- III.3) Die Vergütung der Basispauschale mit Arzneimittel ist abrechnungsfähig, wenn mindestens ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt stattgefunden hat **und** eine Verordnung eines Arzneimittels zur spezifischen Therapie von Gerinnungsstörungen vorliegt. Zu den Arzneimitteln zur spezifischen Therapie von Gerinnungsstörungen gehört neben den humanen und rekombinanten Gerinnungsfaktor-Präparaten auch der Wirkstoff Desmopressin als Antihämorrhagikum.

MUSTERVERTRAG NEU SpK